

Änderungsantrag

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inf-
rastruktur, Landwirtschaft und Forsten**
- Drucksache 7/9877 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9392 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landespla- nungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steu- erung des Windenergieausbaus

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 17 a wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

'(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf im Planentwurf vorgese-
hene Vorranggebiete Windenergie, auf gemeindliche Ausweisungen
von Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder
Nutzung der Windenergie dienen sowie auf Vorhaben nach § 249
Abs. 3 Baugesetzbuch.'

Begründung:

Absatz 2 stellt klar, dass in den genannten Fällen eine Untersagung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt. Die Untersagung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die zu untersagende Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Steuerungswirkung nach § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Es ist also ein Widerspruch der zu untersagenden Maßnahme zu der angestrebten planerischen Steuerungswirkung erforderlich. In den genannten Fällen besteht jedoch kein solcher Widerspruch. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von im Entwurf des Re

gionalplans beziehungsweise des sachlichen Teilplans vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie entspricht dem in Aufstellung befindlichen Plan. Ebenfalls besteht kein Widerspruch zur angestrebten planerischen Steuerungswirkung, wenn gemeindliche Planungen die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen sollen. Gemeindliche Planungen sind gemäß § 249 Abs. 4 BauGB nicht von der planerischen Steuerungswirkung erfasst. Auch Repoweringvorhaben, die nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet liegen, sind gemäß § 249 Abs. 3 BauGB nicht von der angestrebten planerischen Steuerungswirkung erfasst.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Marx

Henfling